

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Hawesko Holding Aktiengesellschaft

Durch einstimmigen Beschluss hat der Aufsichtsrat der Hawesko Holding AG auf seiner Sitzung am 14.06.2022 die am 29.03.1999 beschlossene und am 12.12.2002, am 08.07.2020 sowie am 06.04.2022, ergänzte Geschäftsordnung geändert und wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und dieser Geschäftsordnung unter Berücksichtigung des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung zum Wohl der Hawesko Holding AG und der von ihr geleiteten Beteiligungsgesellschaften aus.

2. Seine Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 2 Wahl des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Die Wahlhandlung leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Wenn eine der gewählten Personen während ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, ist vom Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

§ 3 Sitzungen und Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

2. Eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder per E-Mail durchgeführte Stimmabgabe bzw. in einer virtuellen Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder ist zulässig, wenn der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats dies aus triftigen Gründen anordnet. Die in einer virtuellen Sitzung bzw. fernmündlich oder per E-Mail gefassten Beschlüsse sind von dem bzw. der Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich niederzulegen und dem Vorstand sowie den Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übersenden.

3. Den Vorsitz führt der oder die Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter/in. Der bzw. die Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Dies gilt auch für Wahlen.

5. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so findet eine neue Aussprache nur statt, wenn die Mehrheit des Aufsichtsrats dies beschließt. Andernfalls muss unverzüglich neu abgestimmt werden. Bei dieser erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand hat der bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, zwei Stimmen.

§ 4 Einberufung

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertreter bzw. dessen Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter/in, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der bzw. die Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder mittels elektronischer Medien einberufen.

2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Nach Eingang der Einladung kann die Tagesordnung nur erweitert werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren, die ihm durch seine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ablauf des Mandats sind alle vertraulichen Unterlagen an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats zurückzugeben.

2. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Aufsichtsrats vorab zu unterrichten.

3. Schriftliche Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Experten oder Auskunftspersonen innerhalb oder außerhalb der Aktiengesellschaft zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Zustimmungspflichtige Geschäfte

1. Geschäfte über die folgenden Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats, die mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder gegeben sein muss: a) Vornahme von Einzelinvestitionen im Werte von mehr als Euro 2.500.000,00,

b) Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen im Werte von mehr als Euro 500.000,00,

c) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern bei Beteiligungsgesellschaften sowie von leitenden Angestellten der Hawesko Holding AG.

2. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

§ 7 Interessenkonflikte

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat hat in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren.

§ 8 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Aufsichtsratsausschüsse

1. Der Aufsichtsrat hat zur Vorbereitung seiner Sitzungen und zur Unterstützung seiner Arbeit zwei Ausschüsse zu bilden: a) den Prüfungs- und Investitionsausschuss, der sich mit der Rechnungslegung, dem Rechnungslegungsprozess und der Wirksamkeit und Qualität der Abschlussprüfung sowie mit Investitionen gemäß § 6 Abs. 1 a) und Unternehmensbeteiligungen gemäß § 6 Abs. 1 b) beschäftigt

b) den Personal- und Nominierungsausschuss, der die dem Aufsichtsrat obliegenden Personalentscheidungen vorbereitet.

und

2. Der Prüfungsausschuss überprüft bei seiner Tätigkeit insbesondere a) die Integrität des Rechnungslegungsprozesses

b) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS)

c) die Wirksamkeit des Risiko-Management-Systems (RMS)

d) die Wirksamkeit des internen Revisionssystems

e) den vom Wirtschaftsprüfer geprüften Abhängigkeitsbericht

f) die nichtfinanzielle Berichterstattung (§ 289b Abs. 4 und § 315b Abs. 4 HGB)

g) die unterjährige Berichterstattung (Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte)

3. Der Ausschuss hat das Recht, alle internen Informationsquellen zu nutzen, um die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der Finanzinformationen des Vorstandes zu prüfen, insbesondere auch, ob der Konzernlagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen

entsprechendes Bild der Tochter- und Enkelgesellschaften vermittelt. Der Ausschuss kann namentlich folgende Personen direkt um Auskunft zu einzelnen Fragestellungen bitten: a) Leiter der internen Revision

b) Leiter des Rechnungswesens

c) Leiter des Controllings

d) Leiter des Risikomanagements

e) Compliancebeauftragten

f) Kaufmännische Geschäftsführer von Tochterunternehmen

4. Das Recht zur Auskunftserteilung nach Abs. 3 wird über den Ausschussvorsitzenden ausgeübt. Dieser kann auch den Abschlussprüfer zu den Ausschusssitzungen einladen, soweit dies nützlich erscheint.

5. Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 107 Abs. 4 Satz 3 i. V. mit § 100 Abs. 5 AktG hat der Aufsichtsrat sicherzustellen, dass zwei der von ihm bestellten Mitglieder über spezialisierten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung bzw. der Abschlussprüfung verfügen. Bei der Nachfolgeplanung für Aufsichtsratsmitglieder achtet er darauf, dass ihm zwei Mitglieder angehören, die ein Kompetenzprofil als Finanzexperten haben, sodass sie für die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss geeignet sind.

6. Die Ausschüsse erfüllen im Namen und in Vertretung des Aufsichtsrats die ihnen durch diese Geschäftsordnung und durch besondere Beschlüsse des Aufsichtsrats übertragenen Aufgaben.

7. Der Aufsichtsrat bestellt aus seiner Mitte die Vorsitzenden der Ausschüsse.

8. Die Ausschussvorsitzenden können Aufsichtsratsmitglieder, die dem von ihnen geleiteten Ausschuss nicht angehören, beratend hinzuziehen. § 109 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.

§ 10 Einberufung von Ausschüssen

Die Ausschüsse werden durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende einberufen. Jedes Mitglied hat das Recht, unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Ausschusssitzung zu beantragen. Die Einberufung hat so oft zu erfolgen, wie es erforderlich erscheint. Die Einberufungsfrist soll in der Regel drei Werktage nicht überschreiten.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen; § 3 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 12 Niederschrift

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet wird.